

## **Auszug aus der Nutzungsordnung für die PC-Arbeitsplätze**

### **II. Verhalten in Räumen mit Computerarbeitsplätzen**

1. Oberstes Gebot sind Ordnung und Sauberkeit.
2. Jeder Nutzer verlässt den PC-Arbeitsplatz in einem Zustand, der dem nächsten Nutzer ein normales Arbeiten ermöglicht.
3. Das Verzehren von Speisen und Getränken ist nicht gestattet.
4. Die Benutzung der Computer erfolgt so, dass die Arbeit an benachbarten Plätzen nicht gestört wird.
5. Mutwillige Veränderungen der Installation und Konfiguration der Rechner und des Netzwerks sowie Manipulationen an der Hardwareausstattung sind untersagt.
6. Daten, die während der Nutzung am PC-Arbeitsplatz entstehen, können auf eigenen Datenträgern oder dem zugewiesenen Arbeitsbereich im Netzwerk abgelegt werden.
7. Datenträger müssen frei von Computerviren sein. Jeder Datenträger wird vor und während der Benutzung automatisch mit einem Virenschanner überprüft. Im Alarmfall hat sich der Nutzer an Herrn Hamich zu wenden.
8. Jeder Nutzer kann die verfügbaren Drucker in den PC-Räumen, der Bibliothek bzw. dem Selbstlernzentrum verwenden. Die Kosten für die Ausdrücke werden vom Nutzer getragen und regelmäßig überprüft und festgelegt, sie betragen z. Zt. 5 ct/Druck.
9. Beim Auftreten von Funktionsstörungen (PC und auch Programme) sind diese der Aufsicht bzw. dem Systembetreuer zu melden.
10. Für vorsätzlich oder fahrlässig entstandene Schäden an den PC-Arbeitsplätzen ist der Verursacher verantwortlich.

### **VI. Zuwiderhandlungen**

1. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzerordnung können Einschränkungen beim Zugang zum Schulnetz/Internet oder disziplinarische Maßnahmen zur Folge haben.
2. Nutzer, denen wiederholtes Fehlverhalten nachgewiesen wird, müssen mit dem Entzug der Nutzungsberechtigung für das Schulnetz/Internet und disziplinarischen Maßnahmen auf Grundlage des Schulgesetzes § 39 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen rechnen.
3. Bei Missbrauch des Internetzugangs werden die Personensorgeberechtigten informiert. Erwachsene aus dem Missbrauch rechtliche Konsequenzen, ist die Schule verpflichtet die Schulaufsicht, Schulträger und eventuell Rechtsorgane zu informieren.